

Bundessozialgericht

Az.: 9. RV 314/71

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Zugestellt
am 30. November 1971

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigte:

g e g e n

.....
Beklagter und Revisionbeklagter.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am
18. November 1971 ohne mündliche Verhandlung durch

Senatspräsidentin	Dr. S c h w a r z
	- Vorsitzender -,
Bundesrichter	Dr. B a r e s e l und
Bundesrichter	Dr. R e n n e r ,
Bundessozialrichter	D ö r i n g und
Bundessozialrichter	S c h ö f f i s c h

für Recht erkannt:

Das Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-
Westfalen vom 19. Januar 1971 wird aufgehoben,
soweit es die Klage abgewiesen hat. Insoweit wird
die Sache zur erneuten Verhandlung und Entschei-
dung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.

- 2 -

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.



- 2 -

G r ü n d e :

I

Der am 17. Januar 1920 geborene Kläger bezieht seit Januar 1962 (Bescheid vom 2. März 1962) Rente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) um 90 v.H.. Er wurde nach dem Besuch der Volksschule und einer zweieinhalbjährigen kaufmännischen Lehre zum Wehrdienst einberufen und 1943 wegen Verwundungsfolgen entlassen. Nach dem Kriege arbeitete der Kläger zunächst als Heimarbeiter und dann bis zum 30. April 1964 als Angestellter in verschiedenen Berufszweigen. Anschließend war er bis 1. Mai 1967 arbeitslos; seitdem arbeitet er als Telefonist und Pförtner.

Im März 1964 beantragte der Kläger Rentenerhöhung wegen Leidensverschlimmerung und Berufsschadensausgleich. Mit Bescheid vom 16. Oktober 1964 lehnte das Versorgungsamt diesen Antrag ab. Der Widerspruch blieb ohne Erfolg. Der Klage, mit der der Kläger nur noch Berufsschadensausgleich nach Leistungsgruppe IV der Angestellten begehrte, gab das Sozialgericht (SG) statt (Urteil vom 11. November 1968). Auf die Berufung des Beklagten änderte das Landessozialgericht (LSG) das Urteil des SG, wies die Klage ab und ließ die Revision zu (Urteil vom 10. Februar 1969). Das Bundessozialgericht (BSG) hob durch den erkennenden Senat das Urteil des LSG auf und verwies die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurück (Urteil vom 21. März 1969). Auf die Gründe des Urteils wird verwiesen.

In dem erneuten Verfahren des LSG legte der Kläger Anschlußberufung ein und begehrte die Rente eines Erwerbsunfähigen unter Berücksichtigung eines besonderen beruflichen Betroffenseins. Das LSG erhob am 14. September 1970 u.a. über die Fragen, ob a) der Kläger wegen der anerkannten Schädigungsfolgen

- 3 -



- 3 -

einer Tätigkeit als kaufmännischer Angestellter nicht mehr nachgehen könne, b) die Schädigungsfolgen die lange Arbeitslosigkeit wesentlich mitverursacht haben und c) der Kläger durch die Schädigungsfolgen als kaufmännischer Angestellter beruflich besonders betroffen sei, Beweis durch Anhörung des Staatlichen Gewerbearztes für den Aufsichtsbezirk Nordrhein. Es vertrat auf Grund des Gutachtens von Prof.Dr.H. H. /Dr. R. im Urteil vom 19. Januar 1971 die Ansicht, der Kläger müsse sich auf die gesamte breite Skala der Tätigkeiten eines kaufmännischen Angestellten verweisen lassen. Er sei in diesem oder einem ähnlichen Beruf durch die Schädigungsfolgen nicht erheblich beeinträchtigt, was durch die seit 1. Mai 1967 ausgeübte Tätigkeit als Telefonist und Pförtner bewiesen werde. Deshalb stehe dem Kläger ein Berufsschadensausgleich nicht zu. Auch die Anschlußberufung des Klägers sei unbegründet, weil insoweit - entgegen der Ansicht des BSG - die Klage rechtswirksam zurückgenommen sei. Das LSG sei an dieser Auslegung auch nicht durch § 170 Abs. 4 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) gehindert, denn das Tatsachengericht sei bei seiner Entscheidung an die rechtliche Beurteilung des Revisionsgerichts nur insoweit gebunden, als sie der Aufhebung des Urteils zugrunde gelegen habe. Die tragenden Gründe des Revisionsurteils hätten die Frage betroffen, ob die Gewährung eines Berufsschadensausgleichs nach § 30 Abs. 3 und 4 des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) ein besonderes berufliches Betroffensein nach § 30 Abs. 2 BVG voraussetze. Im Rahmen der zugelassenen Revision habe nur diese Frage dem BSG zur Entscheidung vorgelegen. Liege aber eine wirksame Klagerücknahme hinsichtlich eines Anspruchs aus Abs. 2 vor, so sei eine Sachentscheidung hierüber nicht möglich. Das LSG hat die Revision nicht zugelassen.

Der Kläger hat erneut Revision eingelegt. Er trägt zunächst vor, daß er gegen die Feststellung des LSG (in dem zweiten Urteil), der Kläger sei "auf die gesamte breite Skala der Tätigkeiten der kaufmännischen Angestellten" zu verweisen

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

und bei dieser Berufsausübung durch die Schädigungsfolgen nicht beeinträchtigt, keine Einwendungen geltend mache. Das LSG habe jedoch dadurch gegen § 128 SGG verstoßen, daß es die in dem Gutachten der Sachverständigen Prof. Dr. H. / Dr. R. behandelten Fragen und den sonstigen Inhalt der Akten übergangen habe. Das LSG habe sich nicht damit befaßt, daß zahlreiche - vom Kläger im einzelnen bezeichnete - Bewerbungen des Klägers in der Zeit seiner Arbeitslosigkeit fehlgeschlagen seien. Nach der Auskunft des Arbeitsamts Bonn (Dienststelle Eitorf) vom 4. Juli 1966 sei die Vermittlung des Klägers nicht nur wegen der ungünstigen Wohnlage, sondern auch wegen der Eigenart der Schädigungsfolgen gescheitert. Die Sachverständigen Prof. Dr. H. / Dr. R. hätten hiermit übereinstimmend die Schädigungsfolgen als wesentliche Mitursache für die Arbeitslosigkeit des Klägers und den dadurch bedingten Einkommensverlust bezeichnet. Zu alledem habe das LSG sich nicht geäußert.

Der Kläger beantragt,

das Berufungsurteil vom 19. Januar 1971 aufzuheben, soweit es den Anspruch auf Berufsschadensausgleich für die Zeit von Mai 1964 bis Ende April 1967 betrifft, und die Sache insoweit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG Nordrhein-Westfalen zurückzuverweisen.

Der Beklagte beantragt,

die Revision als unzulässig zu verwerfen.

Er hält den gerügten Verfahrensmangel nicht für gegeben.

Die Beteiligten haben ihr Einverständnis mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung erklärt.

- 5 -



- 5 -

II

Die Revision des Klägers ist statthaft (§§ 162 Abs. 1 Nr. 2, 164, 166 SGG), weil der gerügte Verfahrensmangel vorliegt. Sie ist im Sinne einer Zurückverweisung der Streitsache auch begründet.

Der Senat kann dahingestellt sein lassen, ob das LSG zu Recht der Auffassung gewesen ist, es sei an die rechtliche Beurteilung des Senats in dem ersten Revisionsurteil, der Kläger habe seinen Antrag auf Erhöhung der Rente wegen besonderen beruflichen Betroffenseins im Sinne des § 30 Abs. 2 BVG im Verfahren des SG nicht zurückgenommen, nicht nach § 170 Abs. 4 SGG gebunden gewesen. Obwohl auch der erkennende Senat in dem neuen Revisionsverfahren eine solche Bindung grundsätzlich zu beachten hätte (vgl. BSG 17, 50), kommt es für die Statthaftigkeit der neuen Revision hierauf deshalb nicht an, weil der Kläger in dem jetzigen Revisionsverfahren eindeutig zum Ausdruck gebracht hat, er greife das Urteil des LSG nur insoweit an, als es den Anspruch auf Berufsschadensausgleich nach § 30 Abs. 3 und 4 BVG betreffe, und mache auch diesen Anspruch - wie durch Schreiben des Klägers vom 13. Oktober 1971 klargestellt worden ist - nur für die Zeit der Arbeitslosigkeit des Klägers vom 1. Mai 1964 bis 30. April 1967 geltend. Für die Frage, ob die vom LSG nicht zugelassene Revision nach § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG insoweit statthaft ist, kommt es deshalb nur darauf an, ob hinsichtlich dieses Anspruchs die Verfahrensrüge des Klägers durchgreift. Dies ist der Fall. Der Kläger rügt zu Recht in der durch § 164 Abs. 2 Satz 2 SGG gebotenen Form, daß das LSG hinsichtlich dieses Anspruchs nicht das Gesamtergebnis des Verfahrens gewürdigt und deshalb gegen § 128 SGG verstoßen habe. Die von der Revision nicht angegriffenen Feststellungen des LSG reichen nicht aus, um beurteilen zu können, ob für die Arbeitslosigkeit des Klägers von 1964 bis 1967 und dem auf ihr beruhenden

- 6 -

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

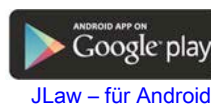
Einkommensverlust nicht auch seine Beeinträchtigung durch die Schädigungsfolgen eine wesentliche Bedingung und damit eine Ursache im Rechtssinne gewesen ist. Die ist nicht schon deshalb ausgeschlossen, weil der Kläger nach den Feststellungen des LSG an der Verrichtung kaufmännischer Tätigkeiten durch die Schädigungsfolgen nicht gehindert ist. Denn auch dann, wenn er arbeitsfähig und arbeitswillig gewesen wäre, hätte ein Arbeitsverhältnis nur dann zustande kommen können, wenn er trotz seiner schweren Behinderung eine Einstellung als Angestellter gefunden hätte. Der Kläger macht zu Recht geltend, daß nach der Auskunft des Arbeitsamtes Bonn (Dienststelle Eitorf) vom 4. Juli 1966 seine Vermittlung nicht nur wegen des ungünstigen Wohnsitzes, sondern auch wegen der Eigenart seiner Schädigungsfolgen scheiterte. Es trifft auch zu, daß in dem Gutachten der Sachverständigen Prof. Dr. Hagen/Dr. Rahm die vom LSG unter I b) der Beweisanordnung vom 14. September 1970 gestellte Beweisfrage bejaht worden ist. Dem LSG haben ferner die vom Kläger in der Revisionsbegründung bezeichneten Äußerungen zahlreicher Dienststellen vorgelegen, die Bewerbungen des Klägers abgelehnt haben. Selbst wenn das LSG die Hinweise des erkennenden Senats in dem ersten Revisionsurteil (S. 19/20) nicht beachten wollte, wäre es doch nach § 128 SGG verpflichtet gewesen, in seinem Urteil darzutun, warum es die vom Kläger bezeichneten Tatsachen und Beweismittel nicht für bedeutsam gehalten und ohne weiteres den Anspruch auf Berufsschadensausgleich auch für die Zeit der Arbeitslosigkeit des Klägers verneint habe. Dies ist nicht geschehen. Es ist nicht auszuschließen, daß das LSG, falls es die insoweit beweiserheblichen Tatsachen vollständig würdigt, zu einem anderen Ergeb-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 7 -

nis kommt. Der Senat darf die vom LSG teilweise unterlassene Beweiswürdigung nicht selbst vornehmen. Das Urteil des LSG ist deshalb wiederum aufzuheben und die Sache zu neuer Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen (§ 170 Abs. 2 Satz 2 SGG).

Die Kostenentscheidung bleibt dem abschließenden Urteil vorbehalten.

Senatspräs. Dr. Schwarz
ist durch Krankheit verhindert, das Urteil zu unterschreiben.

Dr. Baresel

Dr. Baresel

Dr. Renner



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

